



Beschlussvorlage

Nr.: 080-1/2009 / öffentlich

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friesoythe

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top
Verwaltungsausschuss	22.04.2009	6
Verwaltungsausschuss	10.06.2009	11
Stadtrat	17.06.2009	6

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Neufassung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Begründung:

Zur Vorlage 080/2009 hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 22. April 2009 beschlossen, die Entscheidungsbefugnis für die Vergabe von Aufträgen, bis 25.000,00 € an den Bürgermeister zu delegieren.

Dieser Vorschlag wird mit der Neufassung der Hauptsatzung umgesetzt. Daneben sind aus redaktionellen Gründen die bisherigen, in der Satzung von 1999 noch aufgeführten DM-Beträge in Euro-Beträge verändert worden, wobei diese Beträge gleichzeitig wie folgt für eine Anpassung vorgeschlagen werden:

§ 4 Abs. 2

Es handelt sich um die Verfügungsberechtigung über Gemeindevermögen (Verkauf und Belastung). Der bislang festgesetzte Vermögenswert betrug 10.000 DM. Es wird vorgeschlagen, diesen Betrag durch 10.000 € zu ersetzen.

§ 4 Abs. 3

Es handelt sich um die Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern und Ausschüssen sowie dem Bürgermeister. Darunter fallen auch Auftragsvergaben. Es wird vorgeschlagen, den bisherigen Vermögenswert von 10.000 DM durch 10.000 € zu ersetzen.

§ 14 Abs. 3, Buchstabe e)

Siehe Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 22. April 2009.

§ 14 Abs. 3, Buchstabe h)

Durch die Reformierung des Widerspruchsrechts ist eine Regelung für Widersprüche im eigenen Wirkungskreis nicht mehr notwendig. Die entsprechenden Regelungen für den Verzicht auf Forderungen und die Anerkennung von Forderungen im Vergleichswege (bisher 2.500 DM) schlägt die Verwaltung vor, auf 5.000 € anzupassen.

§ 14 Abs. 3, Buchstabe i)

Ist der Beschluss des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Abwicklung des Verkaufes kommunaler Wohnbaugrundstücke in die Hauptsatzung mit aufgenommen worden.

Die Hauptsatzung in der bisherigen Fassung kann im Ratsinformationssystem unter der Rubrik „Ortsrecht“ aufgerufen werden.

Nach § 9 Abs. 1 hat der Rat die Möglichkeit Bezirksvorsteher zu wählen. Über den Einsatz der Bezirksvorsteher sollte noch einmal gesondert beraten werden, da die Aufgabenerfüllung mit Hilfe der Bezirksvorsteher nicht mehr zeitgemäß ist. Zur Zeit sind 39 Bezirke vorhanden 19 Bezirke unbesetzt.

Anlage/n:

Hauptsatzung

Bürgermeister